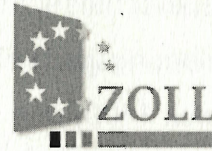


EINGEGANGEN 06. JULI 2022
✓ gesamt + gespeichert

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Kronberg Objektbauten GmbH
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Frau Stein

TEL 0681 8308 – 0679 (-0000 Zentrale)

FAX 0681 8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 05. Juli 2022

BETREFF **Stromsteueranmeldung für das Jahr 2021;
Meldung der steuerfreien Strommengen für das Jahr 2021**

BEZUG Mein Schreiben V 4201 B – U Solar_neu_14 – B 2112 vom 8/25/2021

ANLAGEN ohne

GZ **V 4225 – U33218– B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben habe ich Sie darüber informiert, dass der von Ihnen erzeugte und selbst verbrauchte Strom nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Stromsteuergesetz (StromStG) von der Stromsteuer befreit ist. Eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG liegt nicht vor. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG kommt ebenfalls mangels Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG nicht in Betracht.

Infolgedessen ist die Stromsteuer für den von Ihnen im Kalenderjahr 2021 erzeugten und selbst verbrauchten sowie ggf. an Letztverbraucher geleisteten Strom gemäß § 5 Abs. 1 StromStG entstanden.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)
Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Als Steuerschuldner sind Sie verpflichtet, die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** anzumelden (Vordruck 1400) und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum **25. Juni dieses Kalenderjahres** an das Hauptzollamt zu entrichten (§ 8 Absatz 4 StromStG).

Die Steueranmeldung für das Kalenderjahr 2021 hätten Sie bis zum 31. Mai 2022 abgeben müssen. Die Steuer für das Kalenderjahr war am 25. Juni 2022 fällig.

Der Verpflichtung zur fristgemäßen Anmeldung sind Sie bis zum heutigen Datum nicht nachgekommen.

Ich bitte Sie daher, um unverzügliche Abgabe der Steueranmeldung mit dem Vordruck 1400 für das Jahr 2021 und unverzügliche Entrichtung der Steuer.

Sollte die Steueranmeldung nicht bis zum **22. Juli 2022** bei mir eingegangen sein, behalte ich mir vor einen **Verspätungszuschlag** zu erheben. Nach § 152 Abgabenordnung (AO) beträgt der Verspätungszuschlag für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung 0,25 Prozent der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10 Euro für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung.

Außerdem behalte ich mir vor, die Abgabe der Stromsteueranmeldung mit weiteren mir zur Verfügung stehenden Mitteln durchzusetzen.

Für Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stein

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig)

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.